



Update: Jugendhilfeplanung KiBiz Reform / Platzausbaugarantie / AG-BTHG



Jahrestagung Jugendhilfeplanung im Rheinland

Sandra Clauß

Fachbereichsleitung Kinder und Familie

21.01.2020

Nach der Reform des Kinderbildungsgesetzes - Was ist zu tun?

1. Eigene Planungskonzepte mit den konkretisierten Vorgaben zur Jugendhilfeplanung abgleichen!
2. Rechtsanspruch auch im Übergang Kita – Schule in den Blick nehmen!
3. Bedarfsgerechten Ausbau von plusKITAS planen!
4. Bedarfs- und Angebotsermittlung in der Kindertagespflege an die neuen Möglichkeiten zum Platz-Sharing anpassen!
5. Bedarfe und Angebote flexiblerer Betreuungszeiten erheben und planen!
6. Öffnungsklausel für die Zweckbindung von investiv geförderten U3 Plätzen nutzen!



Planungskonzepte anpassen (§ 4 KiBiz-n.F. Absatz 1 und 2)

1. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) **sind** im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines **bedarfsgerechten Betreuungsangebotes** in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet (...). Die Bedarfe für eine **gemeinsame Förderung** von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern **sind** zu beachten.

2. Die Jugendämter **erstellen** für ihren Bezirk einen **Bedarfsplan** zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und **schreiben diesen jährlich fort**. Der Bedarfsplan **weist** die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung **betriebsgenehmigten Plätze** in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus.

Er **enthält** die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes **voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen** unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange.



Planungskonzepte anpassen (§ 4 KiBiz-n.F. Absatz 3)

3. Die Jugendämter **sollen** das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.

Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk **alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang** und **verlässliche Angebote in der Kindertagespflege** vorgehalten werden.

Bei der Planung **sind** auch **Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten** zu berücksichtigen.

Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie **Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plusKITAs gemäß §§ 44 und 45, sind** zu berücksichtigen.

In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern **ist nach Möglichkeit anzustreben**, auch einem **Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder** Rechnung zu tragen.



Planungskonzepte anpassen (§ 4 KiBiz-n.F. Absatz 4)

4. Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, **sollen** neben **demografischen Modellrechnungen** oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, **turnusmäßig Befragungen von Eltern** erfolgen.



Planungskonzepte anpassen - Überblick

Muss-Vorschriften

- Planung eines bedarfsgerechten Angebotes
- Einbeziehung der freien Träger der Jugendhilfe
- Bedarfsplanung für Kinder ohne und mit (drohender) Behinderung
- Jährliche Fortschreibung
- Grundlage sind die betriebsgenehmigten Plätze
- Mehrjähriger Planungshorizont
- Sozialraum- und zielgruppenbezogene Maßnahmenplanung
- Berücksichtigung von Bedarfen in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen und in Ferienzeiten

Soll-Vorschriften

- Angebot orientiert sich an den Bedarfen und Wünschen der Eltern
- Bedarfsdeckung für wohnsitzfremde Kinder
- Demographische Modellrechnungen
- Turnusmäßige Befragung von Eltern
- Kooperation mit freien Trägern bei der Bedarfsdeckung im Übergang

Rechtsanspruch auch im Übergang Kita – Schule (§ 4 KiBiz Absatz 5 n.F.)

5. Die Jugendämter **können** die Verpflichtung nach § 24 des Achten Sozialgesetzbuches, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen.

Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei **sollen** die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. **Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf den Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen.**

Bedarfsgerechter Ausbau von plusKITAS (§ 44 und § 45 KiBiz-n.F.)

1. Keine Änderungen:

- plusKITAS betreuen einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf.
- Voraussetzung für die Zahlung des Zuschusses ist Aufnahme in die Jugendhilfeplanung.

2. Neuerungen:

- Bündelung der Zuschüsse für plusKITAS und Sprachförderkitas in plusKITAS.
- Das Land erhöht die Mittel von 70 Mio. auf 100 Mio. Euro.
- Die Höhe des Landeszuschusses je Jugendamt berechnet sich aus den Vorgaben des § 45 Abs. 1 KiBiz n. F. und wurde mit Rundschreiben Nr. 42/27/2019 mitgeteilt.
- Jede plusKITA soll mindestens eine halbe Fachkraftstelle zusätzlich vorhalten.
- Jugendhilfeplanung kann die Förderung unbefristet festlegen, jedoch mind. für 5 Jahre.
- Sprachfördermittel von mind. 5.000 € können in Ausnahmefällen fortgeschrieben werden

**Zuschuss pro
plusKITA**

01.08.2019
25.000 €

01.08.2020
30.000 €

Bedarfsgerechter Ausbau von plusKITAS (§ 44 und § 45 KiBiz-n.F.)

3. Implikation für die Jugendhilfeplanung:

- Das JA muss mindestens 30.000 € an eine plusKITA weiterleiten, es kann jedoch auch mehr Mittel je plusKITA weiterleiten, wenn es dies so in seiner Jugendhilfeplanung festlegt.
- Es ist keine Beantragung der Mittel zum 15.03. erforderlich, d. h. entsprechende Beschlüsse müssen nicht bis zu diesem Datum gefasst werden, sondern können auch danach erfolgen.
- Ein Datum, bis zu dem Beschlüsse gefasst werden müssen, ist nicht vorgegeben; es empfiehlt sich jedoch, die Beschlussfassung zeitlich so vorzunehmen, dass die Träger die Gelder auch zweckentsprechend im betreffenden Kindergartenjahr verwenden können.

Empfehlung des LJA: Den Beschluss möglichst bis zu Beginn des Kindergartenjahres fassen.

Bedarfs- und Angebotsermittlung in der Kindertagespflege (§ 22 KiBiz-n.F)

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege **QHB** ist das neue Ausbildungsformat für Kindertagespflegepersonen.

Danach qualifizierte Kindertagespflegepersonen erhalten mehr Kompetenzen:

- Eine Tagespflegeperson kann bis zu 10 (bisher 8) Verträge abschließen.
Bedingung: Nur fünf Kinder gleichzeitig, unter 15 Stunden, gleichen Gruppe und **QHB**
- In einer Großtagespflege können bis zu 15 (bisher 9) Verträge abgeschlossen werden.
Bedingung: Nur neun Kinder gleichzeitig und **QHB**
- Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden.

Voraussetzung:

Anerkannter Träger der Jugendhilfe und Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen: Kindertagespflegeperson mit **QHB**

Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz-n.F.)

1. Neues Förderprogramm: Landeszuschuss für die örtlichen Jugendämter

- im Kitajahr 20/21 40 Millionen Euro
- im Kitajahr 21/22 60 Millionen Euro
- ab dem Kitajahr 22/23 80 Millionen Euro
- [Höhe des Landeszuschusses zur Flexibilisierung nach Jugendamtsbezirk](#)
(vgl. Rundschreiben Nr. 42/27/2019)

2. Das Jugendamt erhält den Zuschuss unter der Bedingung, dass es zusätzlich 25 % Eigenmittel einbringt.

3. Förderfähige Maßnahmen

- Öffnungszeiten von wöchentlich über **47** Stunden, an Wochenend- und Feiertagen,
- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
- Reduzierung der Schließtage auf 15 oder weniger Schließtage (max. 27 Schließtage),
- zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf,
- ergänzende Kindertagespflege.



Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz-n.F.)

4. Bedingungen

- Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf der Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung aufgenommen werden.
- Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bildungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.
- Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtsstunden oder vergleichbare Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.
- **Der § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege und § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gelten uneingeschränkt!**



Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz-n.F.)

5. Antrag / Mittelzuweisung

- Es ist keine Beantragung der Mittel zum 15.03. erforderlich, d. h. entsprechende Beschlüsse müssen nicht bis zu diesem Datum gefasst werden, sondern können auch danach erfolgen.
- Ein Datum, bis zu dem Beschlüsse gefasst werden müssen, ist nicht vorgegeben.
- Entsprechende Angebote können auch noch im Laufe des Kindergartenjahres in die Planung aufgenommen werden, d. h. auch kurzfristige Erweiterungen der Angebote sind möglich.
- Der Zuschuss wird monatlich ausgezahlt werden.



Zweckbindung (§55 Abs. 2 KiBiz-n.F.)

U3 Plätze können **vorrangig mit U3-Kindern belegt werden**

Voraussetzung: Beschluss der örtlichen Jugendhilfeplanung

Öffnung der Zweckbindung

- gilt für alle geförderten U3 Plätze aus allen Landes- und Bundesprogrammen seit 2008,
- gilt frühestens ab dem 01.08.2020 - soweit der Beschluss vorliegt,
- gilt nicht für zurückliegende Kindergartenjahre!

Der **Beschluss des Jugendhilfeausschusses** kann für den gesamten Jugendamtsbezirk gefasst werden.

In welchen Fällen Plätze nur vorrangig - und nicht mehr vollständig - mit u3 Kindern belegt werden, muss das Jugendamt im Einzelfall **für den jeweiligen Träger dokumentieren**.

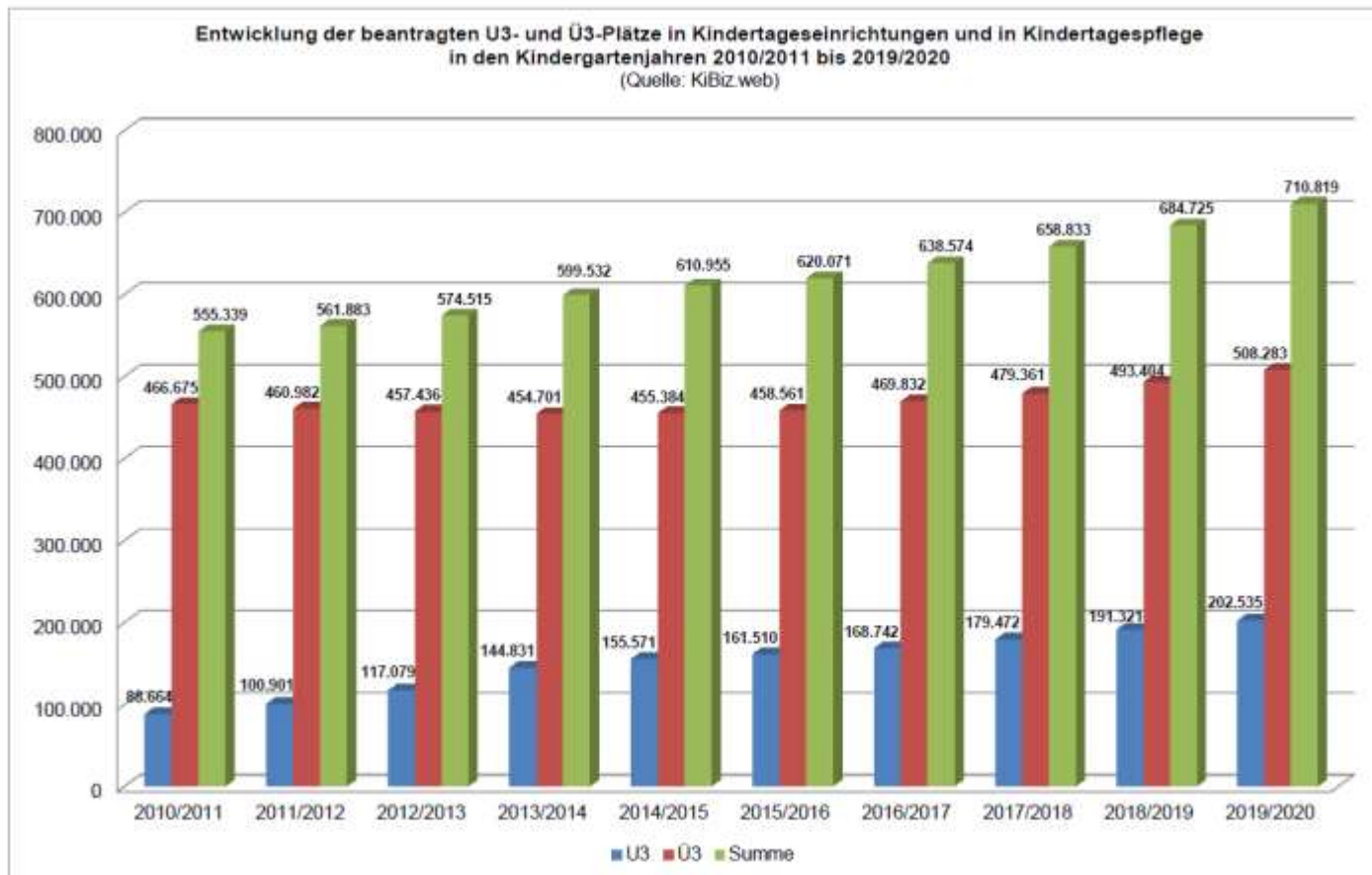
Es erfolgt noch ein **Erlass zur Anwendung** durch das MKFFI.



Die Platzausbaugarantie - Was ist zu tun?

...aktuelle und zukünftige Bedarfe berücksichtigen!

Der bisherige Platzausbau



Platzausbaugarantie

Das Land NRW garantiert Kommunen und Trägern **in der laufenden Legislaturperiode**, jeden notwendigen Platz beim Ausbau zu bewilligen.

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- Es gilt die [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.](#)
- Es stehen in 2020 und den Folgejahren 115 Mio. € Landesmittel sowie die jeweiligen Haushaltsreste zur Verfügung.
- Pro neuem Platz wird im Neubau ein Zuschuss von 90 % der förderfähigen Kosten (max. förderfähige Kosten 30.000 Euro/Platz) gewährt.
- Ausstattung, Umbau und Erhalt werden zudem weiterhin gefördert.
- Es gibt keine Jugendamtsbudgets! Erstmals können in kleineren Jugendämtern ganze Kitas gefördert werden.
- Stichtagsregelung: Förderfähig sind alle Maßnahmen, die nach dem 08.01.2019 begonnen wurden.
- **Es gilt weiterhin eine 20jährige Zweckbindung für Neubauten, die neu aktiv überwacht wird.**



Maximierung der Fördersumme versus langfristige, flexible Belegungsstruktur

Viergruppiger Kitabau

3 Gruppen Typ I

1 Gruppe Typ IIIb

Anzahl an Plätzen: 85 Plätze

Beispiel:

Viergruppiger Neubau mit 85 Plätzen

90 % von 30.000 € pro Platz

90 % von 2.550.000 € pro Einrichtung

Zuschuss: 2.295.000 €

(soweit die Kosten > 2.550.000 €)

Maximierung der Fördersumme durch Maximierung der Platzzahl:

- Vermeidung von Typ II Gruppen
- Planung von Typ IIIb Gruppen.

Viergruppiger Kitabau

2 Gruppen Typ I

1 Gruppe Typ II

1 Gruppe Typ IIIc

Anzahl an Plätzen: 70 Plätze

Beispiel:

Viergruppiger Neubau mit 70 Plätzen

90 % von 30.000 € pro Platz

90 % von 2.100.000 €

Zuschuss: 1.890.000 €

(soweit die Kosten > 2.100.000 €)

Förderantrag wird darauf abgestellt, eine flexible Belegung in Zukunft möglich ist, z.B. indem verstärkt

- U2 Kinder aufgenommen und
- Kinder ganztags betreut werden können.

Platzausbaugarantie

- Das Landesjugendamt überprüft nicht, ob die Planung dem zukünftigen Bedarf entspricht, empfiehlt aber immer, die Planung an einem veränderten künftigen Bedarf anzupassen.
- Das Landesjugendamt prüft in eigener Zuständigkeit, ob der Betrieb der Plätze im Grundriss möglich ist (Inaussichtstellen einer Betriebserlaubnis).
- Das Landesjugendamt prüft als Bewilligungsbehörde von Fördermitteln des Landes, ob die Voraussetzungen für die Förderung nach der Richtlinie gegeben sind.
- **Der örtliche Jugendhilfeträger hat die Verantwortung dafür, ob die geplante Belegungsstruktur der Einrichtung kurz-, mittel- und langfristig dem Bedarf entspricht.**
- **Der Träger muss die Zweckbindung einhalten.**
- Hinweis: Die Zweckbindung gilt auch für Plätze als erfüllt, die nicht belegt sind, weil eine Platzreduzierung für ein Kind mit Behinderung erforderlich ist.



Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz - Was ist zu tun?

- ... Bedarfe ermitteln und Angebote unter neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen planen!
- ... Planung des inklusiven Sozialraums!

Bedarfe ermitteln und Angebote unter neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen planen!

- Kinder mit (drohenden Behinderungen) erhalten eine Förderung nach dem SGB VIII **und** dem SGB IX.
- Der [Landesrahmenvertrag](#) zur Umsetzung des SGB IX sieht eine Basisleitung I für Kinder mit (drohender) Behinderung vor (Seite 105 der [Anlage](#)).
- Individuelle Bedarfe können darüberhinaus bewilligt werden, z.B. Assistenzen.
- Der Träger legt sich für jede Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendhilfeträger fest, ob er in seiner Einrichtung das Modell ‚Zusatzkraft‘ oder das Modell ‚Gruppenstärkenabsenkung‘ anbietet.
- Bis Ende 2021 wird eine Basisleitung II verhandelt: Heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die bisher in heilpädagogischen Gruppen gefördert werden.
- Umstellung von Anfang 2022 bis 2026, in Ausnahmen Verlängerung um zwei Jahre.

Bedarfe ermitteln und Angebote unter neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen planen!

Die öffentliche Jugendhilfe muss den Rechtsanspruch aller Kinder (mit und ohne Behinderung) erfüllen.

Implikationen für die Jugendhilfeplanung

1. Entscheidung in Abstimmung mit den Trägern für das Modell Gruppenstärkenabsenkung oder Zusatzkraft im Rahmen der Basisleitung I
2. Die Jugendhilfeplanung muss den Bedarf der Kinder, die bisher Plätze in heilpädagogischen Gruppen /Einrichtungen belegen, zum individuellen Umstellungsdatum berücksichtigen.



Planung des inklusiven Sozialraums

Rahmenvereinbarung NRW

**der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände
über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe**

§ 4 Zusammenarbeit und lokale Steuerungs- und Planungsgremien

(1) Die Landschaftsverbände schließen mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die lokalen Steuerungs- und Planungsgremien vereinbart werden. In den lokalen Steuerungs- und Planungsgremien werden Handlungsanforderungen und Entwicklungspotenziale gemeinsam erörtert und Lösungsansätze erarbeitet.

Muster Kooperationsvertrag

Planung des inklusiven Sozialraums

§ 13 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, dass unter Berücksichtigung von § 4 SGB IX Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach Möglichkeit so geplant und gestaltet werden, dass diese gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Ziel soll es sein, die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen wohnortnah zu betreuen und nach Möglichkeit nicht von ihrem sozialen Umfeld zu trennen.
[...]

(3) Es soll eine enge Zusammenarbeit aller in den jeweiligen Verfahren Beteiligten erfolgen. Es wird eine enge Kooperation zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene angestrebt. Die Beteiligung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist sicherzustellen. Insbesondere in den Kreisen mit mehr als einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind hierzu Vereinbarungen mit diesen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist der Blick gerade auch auf Übergänge gerichtet, z.B. von der Tageseinrichtung für Kinder in die Schule [...]



Planung des inklusiven Sozialraums

Implikationen für die Jugendhilfeplanung

- Kooperationsvertrag vor Ort sichten
- Teilnahme am lokalen Planungsgremium
- Abstimmung zur Überführung der heilpädagogischen Einrichtungen begleiten und in die kommunale Planung einbeziehen